

# Finanzordnung

vom 18. Mai 1996 in der Fassung vom 27. Oktober 2024

## 1. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Finanzen des Deutschen Schachbundes sind wirtschaftlich zu verwalten.

## 2. Haushaltsplan

Der Vizepräsident Finanzen legt frühestmöglich dem Präsidium einen Entwurf der Haushaltspläne, ggf. zusammen mit Nachtragshaushaltsplänen vor,

- a) in Kongressjahren: die Haushaltspläne für die beiden folgenden Geschäftsjahre und bei Bedarf den Nachtragshaushalt des laufenden Geschäftsjahres,
- b) in den kongressfreien Jahren: bei Bedarf die Nachtragshaushalte für das laufende und das folgende Geschäftsjahr.

Er berücksichtigt die Veränderungsvorschläge des Präsidiums und legt diese Entwürfe dem Bundeskongress bzw. dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vor.

Die Bewirtschaftung der jeweiligen Haushaltspositionen obliegt im Grundsatz den jeweiligen Titelverwaltern. Diese werden im Haushaltsplan nach Funktionen benannt.

Zur Vorbereitung des Gesamthaushaltsplans erstellen die Titelverwalter einen Haushaltsentwurf zu den von ihr/von ihm zu verwaltenden Positionen zu entsprechenden Fristen und Vorgaben des Vizepräsidenten Finanzen.

## 3. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Schachbundes einschließlich der Verbindlichkeiten nachzuweisen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Größere Haushaltsüberschreitungen (siehe Nr. 5) sind zu begründen. Nach Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer erstatten diese dem Bundeskongress bzw. in den kongressfreien Jahren dem Hauptausschuss den Prüfungsbericht.

## 4. Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## 5. Verpflichtungsgeschäfte

Verpflichtungsgeschäfte zu Lasten des Bundes dürfen wie folgt eingegangen werden:

Berechtigte	Betrag
Referenten, Beauftragte und MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle	Bis 500,00 EUR
Referenten, Beauftragte und MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle unter Mitzeichnung eines Präsidiumsmitgliedes oder des Geschäftsführenden	Bis 10.000,00 EUR
Sportdirektor	Bis 2.000,00 EUR
Sportdirektor unter Mitzeichnung eines Präsidiumsmitgliedes oder des Geschäftsführenden	Bis 10.000,00 EUR
Präsidiumsmitglieder einschließlich des Geschäftsführenden	Bis 10.000,00 EUR
Zwei Präsidiumsmitglieder bzw. ein Präsidiumsmitglied und der Geschäftsführende, wobei ein Unterzeichnender die Stelle des gesetzlichen Vertreters im Sinne des §26 BGB inne hat	Ab 10.000,01 EUR

## 6. Ausführung

Im Quartal 4 ist für das Folgejahr von den Referenten des DSB eine Jahresplanung (aufgeplittet in Quartale) zu erstellen, der sowohl nähere Einzelheiten der mit den Etatsätzen vorgesehenen Finanzierung der Projekte als auch der voraussichtliche Zeitpunkt der damit verbundenen Zahlungsverpflichtung zu entnehmen sind.

Die Geschäftsstelle darf Haushaltsmittel nur im Rahmen des Haushaltes und nach Abruf durch die Titelverwalter zur Zahlung anweisen. Sind Haushaltsmittel eines Titels verbraucht, dürfen weitere Zahlungen nur mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen vorgenommen werden. Die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kann nur der Vizepräsident Finanzen verfügen.

Eine Haushaltsüberschreitung ohne Deckung bedarf eines Beschlusses des Präsidiums und der schriftlichen Information des nächsten Bundeskongresses bzw. des Hauptausschusses in den kongressfreien Jahren.

Die Referenten erstellen am Ende jeden Quartals Berichte mit einem Soll-/Ist-Vergleich und etwaige Anmerkungen.

## 7. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassen- bzw. Buchungsbeleg vorhanden sein.

## 8. Wirtschaftliche Betätigung

Die wirtschaftliche Betätigung des Deutschen Schachbundes, die dessen Gemeinnützigkeit nicht gefährdet, kann als wirtschaftlicher Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vom Deutschen Schachbund durchgeführt werden. Um das Ergebnis der Betätigung zu ermitteln, ist Buch zu führen. Das Jahresergebnis (Gewinn / Verlust) ist in den Haushalt aufzunehmen.

Wirtschaftliche Betätigungen des Deutschen Schachbundes können auf vertraglicher Basis auch Dritten übertragen werden

## 9. Gemeinsames Beitragsverfahren mit der Deutschen Schachjugend e.V. (DSJ)

(1) Die DSJ kann den Bund durch Vereinbarung beauftragen, die Beiträge ihrer Mitglieder einzuziehen und an die DSJ abzuführen (gemeinsames Beitragsverfahren). Mit der Vereinbarung ermächtigt die DSJ den Bund zur Einziehung ihrer Beitragsforderungen gegen diese Mitglieder.

(2) Das Verfahren findet nur Anwendung auf Landesverbände, bei denen eine Betragsrechnung gemäß § 52 Absatz 2 der Satzung stattfindet. Ist die Landesschachjugend eines Landesverbandes an dessen Stelle Mitglied in der DSJ geworden (§ 52 Absatz 2 Satz 4), bedarf es zur Durchführung des gemeinsamen Beitragsverfahrens der Zustimmung des betroffenen Landesverbandes und seiner Landesschachjugend.

(3) Der Bund weist in den Beitragsrechnungen gegenüber den Ländern aus,

1. dass er das gemeinsame Beitragsverfahren durchführt,
2. in welcher Höhe er Beiträge für den Bund erhebt,
3. in welcher Höhe er Beiträge für die DSJ einzieht und
4. ob und in welcher Höhe die Beiträge der DSJ auf die des Bundes angerechnet werden.

(4) Der Bund führt die Beiträge, die er für die DSJ eingezogen hat, unverzüglich an die DSJ ab, spätestens aber jeweils zehn Tage nach den in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Satzung festgelegten Fälligkeitsterminen. Verändert sich nachträglich die Zahl der zum Stichtag zugrunde gelegten Einzelmitglieder, gleicht der Bund die Differenz mit der nächsten Abführung aus. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegen den Anspruch der DSJ auf Abführung unzulässig.

(5) Die DSJ kann zum 15. Januar einen Vorschuss auf die erste Abführung eines Jahres in Höhe von 50 % der erwarteten Beitragseinnahmen verlangen. Dies gilt nicht, soweit wichtige Interessen des Bundes das Interesse der DSJ am Erhalt ihrer Zahlungsfähigkeit deutlich überwiegen.

(6) Die DSJ entscheidet über die Verwendung der abgeführten Beitragsmittel in eigener Zuständigkeit, ohne dass sie dem Bund hierüber Rechenschaft ablegen muss.

(7) Das gemeinsame Beitragsverfahren ist für die Mitgliedsorganisationen und die DSJ entgeltfrei.

## 10. Finanzielle Unterstützung der DSJ durch den Bund

- (1) Spätestens zehn Wochen vor einem Bundeskongress meldet die DSJ ihren vorraussichtlichen Bedarf für die folgenden zwei Geschäftsjahre beim Vizepräsidenten Finanzen an. Die DSJ soll dabei insbesondere mitteilen, ob sie erhebliche Veränderungen in ihrem Haushalt erwartet, zum Beispiel hinsichtlich ihres Personalbedarfs oder durch neue oder wegfallende Projekte. Sie soll außerdem ihre Jahresrechnungen der vergangenen zwei Geschäftsjahre vorlegen. Das Präsidium soll den angemeldeten Bedarf mit der DSJ beraten und eine Stellungnahme abgeben, die dem Bundeskongress zu geben ist.
- (2) Die DSJ darf die ihr im Haushaltsplan bewilligten Mittel nur unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts verwenden. Sie darf die Mittel insbesondere nicht zum Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einsetzen.
- (3) Der Bund zahlt der DSJ die für die Haushaltsjahr bewilligten Mittel unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Verwendung aus. Die DSJ kann die Mittel zu gleichen Teilen am 15. Januar und am 15. Juli des Haushaltsjahres abrufen.
- (4) Nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens aber zum 15. Februar des Folgejahres, rechnet die DSJ die zugewendeten Mittel gegenüber dem Vizepräsidenten Finanzen ab. Sie hat dazu die erforderlichen Nachweise vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Bund kann ausgezahlte Mittel von der DSJ zurückfordern, wenn Mittel unter Verstoß gegen die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts verwendet wurden

Über die Rückforderung beschließt das Präsidium nach Anhörung der DSJ. Der Beschluss über die Rückforderung kann nur binnen 10 Wochen nach ordnungsgemäßer Vorlage der Abrechnung der DSJ geschehen.

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Bundeskongress am 27. Oktober 2024 in Kraft.